

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:
Anlage XII – Beschlüsse über die Nutzenbewertung
von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Pembrolizumab

(Plattenepithelkarzinom Kopf-Hals-Bereich, Erstlinie,
Kombination mit Platin- und 5-Fluorouracil (5-FU)-Chemotherapie)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der am Beschlusstag geltenden Fassung in Anlage XII um den Wirkstoff Pembrolizumab zu ergänzen. Der Beschluss trat am 14. Mai 2020 in Kraft. Er ist auf der Website des G-BA abrufbar unter <https://www.g-ba.de/informationen/beschluessen/4286/>.

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

**Änderung der Anlage 23
(Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware)
zu § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte zu Version 5.1
in der Änderungsfassung vom 16. Dezember 2019**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren den Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware in der Version 5.1 als Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte (s. Anlage zu dieser Vereinbarung), welche die Anlage 23 (Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware) zu § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte in der Version 5.0 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Der geänderte Anforderungskatalog in der Version 5.1 tritt bis auf die im Folgenden genannten Ausnahmen zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Pflichtfunktion P3–630 tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft. Das Inkrafttreten der für die elektronischen Verordnungen relevanten Pflichtfunktionen P3–710 und P3–731 sowie der entsprechenden Akzeptanzkriterien bzw. Regelungen in den Pflicht-

funktionen P3–621, P3–624, P3–625, P3–630, P3–700, P3–730, welche die elektronische Verordnung adressieren, wird durch die Bundesmantelvertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart. Dabei wird gewährleistet, dass für die Softwarehersteller ein ausreichender Umsetzungszeitraum gegeben ist.

Berlin, den 16. April 2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Anlage:

Anlage 23 (Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware) zu § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte, Version 5.1)

Abrufbar unter: <http://daebl.de/AU51>

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Beschluss der Bundesärztekammer

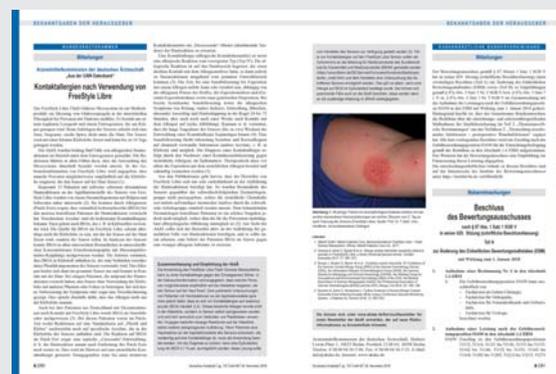
über die Stellungnahme

„Präzisionsmedizin: Bewertung
unter medizinisch-wissenschaftlichen
und ökonomischen Gesichtspunkten“

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 17.01.2020 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die oben genannte Stellungnahme beschlossen. Die Stellungnahme (DOI: 10.3238/baek_sn_praezision_2020) ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesärztekammer:

<https://www.baek.de/praezisionsmedizin2020>

Bekanntgaben online



Einfach abrufbar: Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: www.aerzteblatt.de/bekanntgaben